

Gewaltmonopols des Staates, sondern sind „im zeitgenössischen Diskurs von Ehre und Freiheit, im Kontext von Fehde und *compositio*“ (S. 243) zu sehen. – Jörg MÜLLER, Karl von Amira und das kanonische Recht am Beispiel des Rügeverfahrens (S. 273–289), leitet den inquisitorischen Prozeß ohne Kläger und Eideshelfer, der seit der Karolingerzeit belegt ist und den Amira wie nach ihm viele andere aus germanischen Wurzeln erklären wollte, aus dem Vorbild des schon vorher bezeugten bischöflichen Sendgerichts ab. – Mathias SCHMOECKEL, Glaube und Glaubwürdigkeit vor Gericht. Ordale im Spannungsfeld von Recht und Gesellschaft (S. 291–308), führt die allmähliche Verdrängung der Gottesurteile aus der Gerichtspraxis nicht auf die Rezeption des gelehrten Rechts zurück, sondern auf den Einfluß der Theologie, die sie seit dem 9. Jh. energisch bekämpft hat, und besonders auf das Schwinden des Wunderglaubens in der Neuzeit. Ausführlich zu Wort kommen die Positionen Agobards von Lyon, Hinkmars von Reims und P. Nikolaus' I., der freilich keinen Brief an eine Synode im bayerischen Kloster Metten gerichtet hat (S. 302 Anm. 73), sondern an eine in Metz (vgl. auch die folgende Anzeige). Roman Deutinger

Mathias SCHMOECKEL, „Ein sonderbares Wunderwerk Gottes“. Bemerkungen zum langsamen Rückgang der Ordale nach 1215, *Ius commune* 26 (1999) S. 123–164, relativiert die Bedeutung von c. 18 des vierten Lateranums von 1215, das häufig als generelles Verbot der Gottesurteile (fehl-)interpretiert wird, durch den Nachweis, daß Zweikampf, Kaltwasser- und Bahrprobe weiter praktiziert wurden, letztere bis ins 18. Jh. hinein. Das gängige Kriterium fortschreitender „Rationalität“ ist deshalb als Erklärungsmuster kaum geeignet, man muß schon nach der spezifischen Rationalität der jeweiligen Epochen fragen, also die Geistes- und Mentalitätsgeschichte im weitesten Sinne mit einbeziehen. Folgerichtig wird die Akzeptanz der Gottesurteile an die Bereitschaft zum Glauben an Wunder und das Wirken magischer Kräfte in dieser Welt gekoppelt (vgl. auch ders. in der vorigen Anzeige). G. Sch.

Karl Blaine SHOEMAKER, *Criminal Procedure in Medieval Europe. A Comparison Between English and Roman-Canonical Developments after the IV Lateran Council*, ZRG Kan. 85 (1999) S. 174–202, untersucht die unterschiedliche Stellung im englischen und kontinentalen römisch-kanonischen Recht zu den Gottesurteilen, die nach 1215 als Beweismittel außer Kraft gesetzt wurden, und macht dafür verschiedene theologische Auffassungen verantwortlich.

D. J.

Karin NEHLSSEN-VON STRYK, Die Krise des „irrationalen“ Beweises im Hoch- und Spätmittelalter und ihre gesellschaftlichen Implikationen, ZRG Germ. 117 (2000) S. 1–38, präsentiert hier mit der leicht erweiterten Fassung ihres auf dem 32. Deutschen Rechtshistorikertag in Regensburg gehaltenen Vortrags eine interessante Perspektive: Sie verfolgt nicht die oft gängige Linie einer zunehmenden Rationalisierung des Rechts, die sich paradigmatisch am Beweisrecht durch die Zurückdrängung der „irrationalen“ Beweismittel wie Gottesurteil, Zweikampf und Reinigungseid darstellen läßt, sondern hebt umgekehrt anhand ausgewählter Quellen (Stadtrechtsprivilegien, Soester und Freiburger Stadtrecht, Sachsenspiegel, Glosse Johanns von Buch, sächsisch-magdeburgischer Rechtskreis) auf das